



RECHTSGUTACHTEN

Kontrastmittelabrechnung und Antikorruptionsgesetz

Kaum nachdem das „Gesetz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen“ am 4. Juni 2016 in Kraft getreten ist, haben niedergelassene Radiologen bereits erste unangenehme Erfahrungen im Bereich der KM-Abrechnung mit den neuen Strafvorschriften gemacht. Verschiedene Kontrastmittelhersteller und -händler haben in den KV-Bereichen, in denen die Abrechnung auf der Grundlage von Kontrastmittelpauschalen mit den KVen erfolgt, mitgeteilt, ab sofort Kontrastmittel nur noch zu einem an den pauschalen Erstattungssatz angepassten Preis an die Radiologen zu verkaufen. Zur Begründung dieser Preiserhöhung stützen sie sich auf die §§ 299a, b StGB.

Im Rahmen einer rechtsgutachtlichen Stellungnahme haben die Rechtsanwälte Wigge dargelegt, dass diese Rechtsauffassung unzutreffend ist. Nach den Ausführungen in dem Rechtsgutachten, verstößt die Abrechnung der Kontrastmittelpauschale auch bei einem Einkauf bzw. Verkauf unterhalb des Pauschalpreises nicht gegen die §§ 299a, b StGB. Um Rechtssicherheit zu schaffen, haben viele niedergelassene Radiologen zudem ihre Kassenärztliche Vereinigung um eine Stellungnahme zu der Frage

gebeten, ob die Nichtweitergabe von Rabatten bzw. generell ein Einkauf von Kontrastmitteln zu Preisen unterhalb der Kontrastmittel-Pauschale rechtmäßig ist. Mittlerweile liegen sowohl von der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe (KVWL), der Kassenärztlichen Niedersachsen (KVS) und von verschiedenen Krankenkassen Stellungnahmen vor, in denen diese zu dem Ergebnis kommen, dass der Einkauf von Röntgenkontrastmitteln zu Preisen unter dem pauschalen Erstattungsniveau nicht strafbar ist. Diese Rechtsauffassung wird auch in der aktuellen wissenschaftlichen juristischen Literatur zu dieser Thematik bestätigt. Prof. Brettel und Prof. Mand führen in ihrem Beitrag „Die neuen Straftatbestände gegen Korruption im Gesundheitswesen“ in der Zeitschrift Arzneimittel & Recht, 3/2016, S. 99, hierzu folgendes aus: *„Bei einem solchen Pauschbetrag besteht nach § 44 Abs. 6 Satz 9 BMV-Ärzte keine Weitergabepflicht etwaiger Einkaufsvorteile mehr. Das heißt, der Arzt ist frei, zwischen Anbietern auszuwählen. Wenn er dabei Rabatte oder andere Vorteile angeboten bekommt und annimmt, so mag dies seine Auswahlentscheidung anleiten und womöglich eine Unterversorgung durch eine Bevor-*

zugung von „Billiganbietern“ begünstigen. Korruption ist dies jedoch nicht, jedenfalls wenn man die Perspektive auf das Verhältnis zwischen Kassen und Kassenärzten konzentriert.“

Im Ergebnis besteht der verstärkte Eindruck, dass es bei den Preiserhöhungen der Kontrastmittelfirmen weniger um den Schutz der Kunden vor strafrechtlicher Verfolgung geht, sondern vielmehr um die Durchsetzung wirtschaftlicher Eigeninteresses. ■

Das Rechtsgutachten der Rechtsanwälte Wigge „Zur Auswirkung des Antikorruptionsgesetzes auf die Abrechnung von KM-Pauschalen“ steht Ihnen an dieser Stelle zum Download zur Verfügung:

<http://www.radiologie-recht.de/Dateien/Dokumente/Rechtsgutachtliche.Stellungnahme.KM.Pauschalen.27.06.2016.pdf>

Münster, den 26.07.2016
Prof. Dr. Peter Wigge

Impressum

Prof. Dr. Peter Wigge
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Medizinrecht

Rechtsanwälte Wigge

Scharnhorststr. 40
48151 Münster

Tel.: (0251) 53 595-0
Fax: (0251) 53 595-99
Internet: www.ra-wigge.de
kanzlei@ra-wigge.de